



## MODUL 3

### Vielfalt in Kärnten



## Umgang mit Sprachenvielfalt

**Lernziel:** Reflexion zum Thema Sprachenvielfalt; Stärkung der Urteils- und Handlungskompetenz (Diskussionskultur)

Ein Thema, das im Zusammenhang mit Minderheiten ebenso wie mit Integration wohl am öftesten diskutiert wird, ist die Rolle der Sprache. Während in der Debatte um Zuwanderung und Integration ein starker Schwerpunkt auf das Erlernen der deutschen Sprache gelegt wird, sind andere Sprachen im Alltagsleben oft nicht so gern gesehen. An manchen Schulen und auch auf politischer Ebene gibt es sogar eine Diskussion, andere Sprachen als die Mehrheitssprache im Unterricht (ausgenommen Fremdsprachunterricht) und am Pausenhof zu verbieten. Andererseits ist es ein Teil der geschützten Privatsphäre, welche Sprache eine Person im persönlichen Umgang verwendet, was als Teil der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist.

Zum Thema der „Deutschpflicht“ kann eine Diskussion in der Klasse durchgeführt werden, in der sich eine Pro und eine Kontra-Gruppe jeweils Argumente sammeln und vorbringen. So können einerseits verschiedene Argumente für und wider das Thema gesammelt und besprochen werden. Darüber hinaus können die SchülerInnen auch den „Perspektivenwechsel“ üben, wenn sie beispielsweise Argumente sammeln, die eigentlich nicht ihrer eigenen Meinung entsprechen. Dadurch kann auch die Diskussionskultur in der Gruppe gestärkt werden.



## Übungsbeispiel



### Szenario

Angenommen in Ihrer Schule soll ein Verbot eingeführt werden, das besagt, dass in den Pausen nur noch Deutsch gesprochen werden darf. Nun geht es darum, in der Klasse zu entscheiden, ob ein solches Verbot unterstützt wird oder nicht.

Um das Thema gemeinsam zu diskutieren, werden zwei Gruppen gebildet: eine, die für ein Fremdsprachverbot ist und eine, die sich dagegen ausspricht. Außerdem werden eine Moderatorin oder ein Moderator sowie 2 BeobachterInnen definiert.

In einer ersten Phase überlegt jede/r SchülerIn für sich in Einzelarbeit, was für bzw. gegen so ein Verbot spricht (je nach Gruppenzugehörigkeit), und schreibt die Argumente auf einen Zettel. Danach kommen die Gruppen zusammen und vergleichen ihre Argumente bzw. diskutieren sie und einigen sich auf ihre Hauptargumente.



## MODUL 3

### Vielfalt in Kärnten



Beide Gruppen sitzen einander gegenüber und der/die ModeratorIn eröffnet die Diskussion. Die Moderation muss darauf achten, dass die Diskussion geordnet abläuft, also nicht nur VertreterInnen einer Gruppe zu Wort kommen und (zuvor vereinbarte) Diskussionsregeln eingehalten werden.

Die BeobachterInnen notieren die Argumente, eine/r für die erste, eine/r für die zweite Gruppe, um im Nachhinein sagen zu können, wie viele Argumente die Gruppen wirklich vorgebracht haben (ohne Wiederholungen).

Im Folgenden werden einige rechtliche Bestimmungen auszugsweise zitiert, die für diese Diskussion den rechtlichen Rahmen bilden und daher bei der Argumentation berücksichtigt werden können.

**Autorinnen:** Gertraud Diendorfer, Susanne Reitmair-Juárez, Demokratiezentrum (Wien)



## MODUL 3

### Vielfalt in Kärnten



#### Rechtliche Rahmenbedingungen

##### Volksgruppengesetz 1976, in der geltenden Form

##### Abschnitt I, Artikel 1 „Allgemeine Bestimmungen“

§ 1 (1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprachen und ihr Volkstum sind zu achten.

§ 1 (2) Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.

§ 1 (3) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

##### Europäische Menschenrechtskonvention

(EMRK; verabschiedet am 4. November 1950 durch den Europarat; steht in Österreich im Verfassungsrang)

##### Artikel 8 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

##### Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011) in der geltenden Form

##### Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.



[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)